

Peter Gämperli
Maihof
9243 Jonschwil

071 923 31 74

BAKOM	
11. SEP. 2002	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	
IR	
TC	X
FA	cc pao
FM	

9. September 2002

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Stellungnahme zur Änderung des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger

Gerne mache ich von der Stellungnahme betreffend Änderung des Fernmeldegesetzes gebrauch.

1. Grundsätzliche Bemerkungen aus der Sicht der Privaten Grundeigentümer

1.1 Historischer Hintergrund

Mit der Gründung des Bundesstaates im Jahre 1848 wurden grundlegende Änderungen betreffend Organisation des noch jungen Bundesstaates vorgenommen unter anderem das Post-, Verkehrs-, und Münzwesen, die Armee und die Rechtsprechung mit der entsprechenden Gesetzgebung etc.

Mit der Gründung der eidg. Postverwaltung im Jahre 1850 erfolgte die Ablösung der kantonalen Postverwaltungen durch den Bund. Somit erhielt der Bund das Monopol zur Weiterbeförderung von postalischen Dienstleistungen (Weiterleitung von Informationen in geschriebener Form). Durch die Monopolisierung durch den Bund konnte sichergestellt werden das die Bevölkerung eine zuverlässige flächendeckende und günstige Dienstleistung erhielt.

Mit dem technischen Fortschritt kamen zu Beginn des 20. Jahrhundert Telegraph und Telefon dazu. Dies hatte zur folge das in den Jahren ca. 1920 –1930 die PTT-Betriebe gebildet wurde. Infolge dieses technischen Fortschritts musste die Infrastruktur erweitert werden um eine wirtschaftliche Entwicklung gewährleisten zu können. Um eine solche Infrastruktur errichten zu können (Bau von Leitungen jeglicher Art) braucht es Grund und Boden. Da es aber nicht immer möglich ist Leitungen auf öffentlichem Grund zu erstellen wird auch privater Grund und Boden beansprucht. Um diese Entwicklung nicht zu gefährden wurde mit der Einführung des Zivilgesetzbuches die Beschränkung des Privateigentums begründet und somit das Enteignungsrecht eingeführt.

1.2 Rechtliche Aspekte

Durch dieses Enteignungsrecht erhält der Rechtserwerber eine privilegierte Stellung. Bei Rechtserwerbsverhandlungen befindet sich der Grundeigentümer meistens in der schwächeren Position was sich auch auf die Vertragsbedingungen zu Ungunsten der Grundeigentümer auswirkt.

Da wären unter anderem:

- Als generell äusserst problematisch und gestört wäre hier die Gewaltentrennung zu erwähnen. Da einerseits die Organe des Bundes (Bundesrat, Parlament und Gerichtsbarkeit) über die Konzessionserteilung entscheiden und andererseits in Form der Swisscom mit der Aktienmehrheit des Bundes als Konzessionsinhabern ihre Ansprüche geltend macht.
- Mit langfristigen Verträgen wird das Grundeigentum zu stark an den Leitungsbetreiber gebunden ohne Möglichkeit sich an ein geändertes Umfeld anzupassen.
- Durch das Fehlen einer Kündigungsfrist bietet das Grundeigentum einen sehr hohen Investitionsschutz.
- Entschädigungen und Pflichten seitens der Leitungsbetreiber werden meist auf das gesetzliche Minimum beschränkt.
- Die kleinräumige Parzellenstruktur bietet genügend Spielraum für eine flexible Planung im Bereich der Fernmeldeanlage etc.

1.3 Gesellschaftliche Aspekte

Mit der Öffnung des Fernmeldemarktes am 1. Januar 1998 und der Aufteilung der PTT-Betriebe in eine Privatrechtliche Aktiengesellschaft mit der Mehrheitsbeteiligung des Bundes (Swisscom) und eine Öffentlichrechtliche Gesellschaft (Die Post) entstanden auch neue Grundsatzfragen mit Struktur- und Gesellschaftspolitischen Elementen die nicht beantwortet werden konnten. Einige Beispiele wären da zu erwähnen:

- Die Schließung von Poststellen und Abbau von Dienstleistungen.
- Einnahmefall durch die Erträge der PTT-Betriebe in der Bundesskasse
- Die starke Bindung des Grundeigentums an Fernmeldeanlagen und deren Konzession verträgt sich schlecht mit einer liberalen Marktordnung.
- Durch den privilegierten Erwerb von Grundstücken und Rechten subventioniert das Grundeigentum die Wirtschaft.
- Eigentumsansprüche an Rechten und Grundstücken und deren Bewertung

2. Bemerkung zu einzelnen Abschnitten und Artikel des Fernmeldegesetzes (FMG) SR.784.10

2.2 Fernmeldedienste

2.2.1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

2.2.1.1 Artikel 6 Konzessionsvoraussetzungen.

Bemerkung

Durch die Auslagerung von Firmenteilen der Konzessionärin können durch die Vergabe von Aufträgen wettbewerbswidrige oder diskriminieren Stellungen entstehen z. B. Erstellung, Unterhalt oder Veräusserung von Fernmeldeanlagen durch Drittfirmen.

2.5 Fernmeldeanlagen

2.5.1 Artikel 32 Erstellen und Betreiben

Neu hinzufügen

- 2 *Befindet sich in unmittelbarer Nähe eine bestehende Fernmeldeanlage ist es untersagt weitere Anlagen zu erstellen.*

Mit dieser Auflage soll ein effizientes Betreiben der Anlagen erreicht werden.

2.5.2 Artikel 35 bis 37

Diese Artikel seien ganz zu streichen, da sinngemäss Art. 691 – 693 ZGB eine ausreichende Sicherheit bieten. Zudem können auch privatrechtliche Vereinbarungen etc. diesen Umständen genügend Rechnung tragen. Art. 37 weist gravierende Mängel auf, indem ein genereller Rechtsanspruch auf sämtliche Fernmeldeanlagen erhebt und somit eine pauschale Enteignung erwirkt, ohne entsprechende Verfahren.

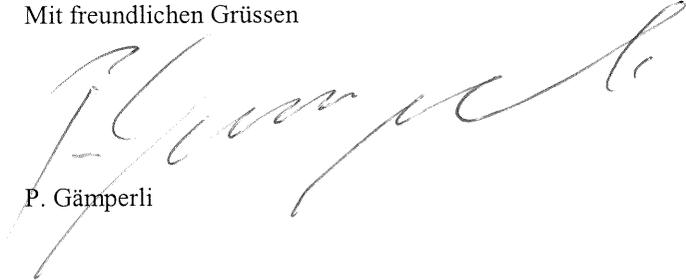
Als Ersatz sollte die Möglichkeit eingeräumt werden bestehende Vertragsverhältnisse aufzulösen bzw. zu kündigen. In sinngemässer Anlehnung an Art. 692 Abs 1 und Art. 693 Abs 1 ZGB nur bezogen auf jeweilige Vertragsverhältnisse.

Für die Aufmerksamkeit, die Sie mir im Bereich des Grundeigentums entgegenbringen und die Anliegen der Gesetzesänderung einbringen, danke ich Ihnen bestens.

3. Zusammenfassung

1. Das Grundeigentum gewährleistet eine sichere und flächendeckende Grundversorgung der Infrastrukturen.
2. Durch eine bessere Bindung der Konzession an das Grundeigentum wäre auch eine Minderheitsbeteiligung des Bundes bei den Konzessionsinhabern möglich.

Mit freundlichen Grüßen


P. Gämperli